Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

TPP

Rücksendung bitte bis 28. März 2016

Stichtag: 1. März 2016

Falls A	nschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.		(freiwil Name:	Vielen Dank für Ihre Mitarl Rechtsgrundlagen und weitere re liche Hinweise entnehmen Sie de beigefügten Unterlage, die Besta teil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortu der Fragen die Erläuterungen in o separaten Unterlage.	echt- er ind-
				Kennnummer Einrichtung	
Α	Persönliche Merkmale				
1	Geschlecht	16	2	Geburtsmonat 17–18	
	Männlich	1	3	Geburtsjahr 19–22	
	Weiblich	2	5	Jesuitsjani 19-22	
В	Art und Umfang der Qualifikation				
1	Höchster Berufsausbildungsabschluss			23-	-24
1.1	DiplSozialpädagoge/-pädagogin,	23–24	1.10	Familienpfleger/-pflegerin	08
	DiplSozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	01	1.11	Assistent/Assistentin im Sozialwesen	
1.0				(Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/	
1.2	DiplPädagoge/-Pädagogin, DiplSozial- pädagoge/-pädagogin, DiplErziehungs-			-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin)	09
	wissenschaftler/-wissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)	02	1.12	Soziale und medizinische Helferberufe	
1.3	DiplHeilpädagoge/-pädagogin			(Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungs-	
1.5	(FH oder vergleichbarer Abschluss)	03		helfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/ -pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/	٦
1.4	Staatlich anerkannter/anerkannte Kind-			-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin)	10
	heitspädagoge/-pädagogin (Master)	36	1.13	Sonstige soziale/sozialpädagogische	1
1.5	Staatlich anerkannter/anerkannte Kind-			Kurzausbildung	11
	heitspädagoge/-pädagogin (Bachelor)	37	1.14	Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss	99
1.6	Erzieher/Erzieherin	04	4.45	_	7
1.7	Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule)	05	1.15	Noch in Berufsausbildung	34
1.8	Kinderpfleger/-pflegerin	06	1.16	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	35
1.9	Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfle- ger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin)	07			

	Bitte zurücksenden an			L	
				Zur V hier a	nerkungen /ermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, influss auf Ihre Angaben haben.
noo	ch·				1–15 BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer
В	Art und Umfang der Qualifikation			С	Angaben zur Betreuung
2	Abgeschlossener Qualifizierungs- kurs für Kindertagespflege	25		1	Anzahl der betreuten Kinder (mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsverhältnisse am Stichtag)
	Nein	. \square	2	2	Davon (überwiegender) Ort der Betreuung
	Wenn "Ja", dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses ankreuzen.	26			Bitte für jeden Ort die entsprechende Anzahl der Kinder angeben.
	Weniger als 30 Stunden	. Ш	1	2.1	In der Wohnung des Kindes/der Kinder 32-33
	30 – 70 Stunden	. 🔲	2	2.2	In der eigenen Wohnung 34–35 L
	71 – 120 Stunden	. 🔲	3	2.3	In anderen Räumen 36–37
	121 – 159 Stunden		4		
	160 und mehr Stunden		5		
3	Anderer Nachweis der Qualifikation	27			
	Ja	. 🔲	1		
	Nein		2		
4	In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung	28			
	Ja		1		
	Nein		2		
5	Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder Ja	29	1		
	Nein		2		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Seite 2 TPP

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinderund Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBI. I S. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden Angaben zu §99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nimmt ein freier Träger der Jugendhilfe Aufgaben eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Wege der Delegation wahr, muss im Rahmen dieser Aufgabenübertragung geregelt sein, dass der freie Träger die notwendigen Daten für die Meldung zur Statistik dem öffentlichen Träger zur Verfügung stellt oder die Meldung zur Statistik direkt vornimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Stichtag: 1. März 2016

TP.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene. im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind. Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschen, Kennnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen, laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson. Letztere dient der Unterscheidung der zur Statistik gemeldeten Kinder und Kindertagespflegepersonen und der rationellen Aufbereitung.

TP. Seite 1

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Tagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene. mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Tagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub) der regulären Tagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

"Förderung mit öffentlichen Mitteln" bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Nach §23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in §23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z.B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2016 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 28. März 2016 an das statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach §23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Tagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Tagespflegeperson wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Tagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Tagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Meldung der Tagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Tagespflegeperson wohnt.

Seite 2 TP.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPP

Erläuterungen zum Fragebogen

A Persönliche Merkmale

1-3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsiahr

Für jede Tagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Tagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch "geeignete Tagespflegepersonen" durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben". Die nachfolgenden Fragen dienen zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Tagespflegepersonen.

1 Höchster Berufsausbildungsabschluss

Verfügt die Tagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag. Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Art-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin, Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin, Umweltpädagoge/Umweltpädagogin, Dipl.-Psychologe/Dipl.-Psychologin sowie Master of Art-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Stichtag: 1. März 2016

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z.B. zu berücksichtigen:

Master in

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z.B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung

Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/ Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin

Hierunter fallen auch: Entbindungspfleger/Hebamme, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Sprachtherapeut/Sprachtherapeutin.

Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

TPP Seite 1

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Berufsausbildungs- abschluss	umfasst zum Beispiel auch
DiplSozialpädagoge/ DiplSozialpädagogin, DiplSozialarbeiter/ DiplSozialarbeiterin (FH oder vergleich- barer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/- fürsorgerin, Rehabilitationspäda- goge/Rehabilitationspädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
Kinderpfleger/Kinder- pflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
Anderer, nicht fach- pädagogischer Berufs- bildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/ Klubleiterin, Freundschaftspionier- leiter/Freundschaftspionierleiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Tagespflegeperson über einen "abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege", ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben.

3 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein "Anderer Nachweis der Qualifikation" kann z.B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Tagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist "in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung" anzukreuzen.

5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Tagespflegeperson einen "Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder" absolviert hat.

Beachte: Besteht der "Qualifizierungskurs für Kindertagespflege" aus mehreren "Modulen" (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine "abgeschlossene Grundqualifizierung" bei der gleichzeitig "in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung" angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder "abgeschlossene Grundqualifizierung" mit dem entsprechenden Stundenumfang oder "in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung" anzugeben.

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Tagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Tagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Tagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Tagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

Seite 2 TPP